

Antrag

der Abg. Thomas Knapp u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Wirtschaftsministeriums

**Kommunalisierung der Energieversorgung;
hier: Zukunft der Strom- und Gaskonzessionen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwiefern die Richtlinien 2009/72/EG sowie 2009/73/EG vom 13. Juli 2009 zur Verbesserung des Elektrizitäts- und Gasbinnenmarkts landesrechtliche Kompetenzen betreffen;
2. welche Entflechtungsvorgaben hinsichtlich der Verteilnetze in diesen Richtlinien enthalten sind;
3. welche Auswirkungen diese Vorgaben auf die Verteilnetzbetreiber haben, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderheitsbeteiligung großer Energieversorgungsunternehmen an Netzgesellschaften in Baden-Württemberg;
4. wie sie das nun öffentlich diskutierte Vorhaben des Neckar-Elektrizitätsverbands (NEV) bewertet, für alle Stromnetzkonzessionen der Gemeinden im Verbandsgebiet eine eigene Netzgesellschaft gründen zu wollen, an der die EnBW zu 49 % beteiligt sein soll;
5. nach welchem Schlüssel das sich laut Presseinformationen auf 85 Mio. Euro belaufende Eigenkapital des NEV auf die Mitglieder aufteilt;

6. ob sie die Satzung des NEV, vor allem die §§ 2 Abs. 2 sowie 11 Abs. 2, als mit EU-Recht, insbesondere dem Energiebinnenmarktrecht und speziell der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Stichwort Normenscreening), vereinbar ansieht;
7. ob sie die Auffassung teilt, dass bisher kein ausreichender Wettbewerb um die auslaufenden Strom- und Gaskonzessionen in Baden-Württemberg existiert (vgl. Anlage 2 a und 2 b der Drucksache 14/4844).

30. 09. 2009

Knapp, Dr. Prewo, Hofelich,
Haas, Rudolf Hausmann SPD

Begründung

Wie eine SPD-Anfrage (Drucksache 14/4844) zeigt, laufen in Baden-Württemberg in den kommenden Jahren viele Strom- und Gaskonzessionen aus. Für die Kommunen im Land besteht damit die Chance, ihre Energieversorgung zu kommunalisieren. Hierbei haben sie – auch aufgrund der Tatsache, dass die neuen Konzessionsverträge i. d. R. für eine Laufzeit von 20 Jahren vergeben werden – vielfach einen hohen Informationsbedarf über die rechtlichen und politischen Entwicklungen auf der Landes-, Bundes- und EU-Ebene. So etwa über die im August 2009 im EU-Amtsblatt veröffentlichten Richtlinien zur Verbesserung des Elektrizitäts- und Gasbinnenmarkts, die bis Anfang 2011 in nationales Recht umzusetzen sind.

Dieser Antrag dient dazu, den Städten und Gemeinden notwendige Informationen zu weitreichenden Entscheidungen zu geben, sodass vor Ort eine vernünftige Abwägung über die Frage der Kommunalisierung der Energieversorgung erfolgen kann.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. November 2009 Nr. 4-4500.0/325 nimmt das Wirtschaftsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. inwiefern die Richtlinien 2009/72/EG sowie 2009/73/EG vom 13. Juli 2009 zur Verbesserung des Elektrizitäts- und Gasbinnenmarkts landesrechtliche Kompetenzen betreffen;

Zu 1.:

Landesrechtliche Kompetenzen sind unmittelbar von den genannten Richtlinien nicht betroffen. Zunächst sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Richtlinien fristgerecht in nationales Recht umzusetzen.

Weder hindern die Richtlinien den Bundesgesetzgeber daran, neben einer Bundesregulierungsbehörde weiterhin auch Landesregulierungsbehörden (LRegB) vorzusehen, noch enthalten sie Vorgaben, die den Bund dazu verpflichten, in bisher von den Ländern wahrgenommene Vollzugsaufgaben einzugreifen. Der Inhalt der Richtlinien schließt andererseits nicht aus, dass eine richtlinienkonforme Umsetzung durch deutsches Bundesrecht unter anderem auch veränderte Anforderungen hinsichtlich der Organisation von LRegB mit sich bringen könnte.

2. welche Entflechtungsvorgaben hinsichtlich der Verteilnetze in diesen Richtlinien enthalten sind;

Zu 2.:

Hinsichtlich der Verteilnetzbetreiber enthalten die Richtlinien 2009 gegenüber den Richtlinien 2003 – abgesehen von Abgrenzungspflichten zwischen Netz und Vertrieb bei vertikal integrierten Unternehmen zur Vermeidung von Verwechslungen in Bezug auf die Identität der Versorgungssparte – keine neuen wesentlichen Vorgaben. Insbesondere bleibt es bei der Möglichkeit, dass vertikal integrierte EVU mit weniger als 100.000 angeschlossenen Kunden weiterhin von den rechtlichen, organisatorischen und namensmäßigen Abgrenzungsentflechtungsvorgaben ausgenommen werden dürfen.

3. welche Auswirkungen diese Vorgaben auf die Verteilnetzbetreiber haben, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderheitsbeteiligung großer Energieversorgungsunternehmen an Netzgesellschaften in Baden-Württemberg;

Zu 3.:

Die in Rede stehenden Vorgaben haben keine weiteren Auswirkungen. In den vergangenen Jahren hat die LRegB im Rahmen ihrer Zuständigkeit bereits alle Beteiligungsverhältnisse anhand der Entflechtungsbestimmungen überprüft und entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

4. wie sie das nun öffentlich diskutierte Vorhaben des Neckar-Elektrizitätsverbands (NEV) bewertet, für alle Stromnetzkonzessionen der Gemeinden im Verbandsgebiet eine eigene Netzgesellschaft gründen zu wollen, an der die EnBW zu 49 % beteiligt sein soll;

Zu 4.:

Der diskriminierungsfreie Zugang zu den Stromnetzen stellt eine zentrale Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs auf den Strommärkten dar. Störungsfreie und leistungsfähige Stromnetze bilden außerdem die Basis für eine sichere und effiziente Stromversorgung.

Da es sich bei Stromnetzen nach wie vor um natürliche Monopole handelt, befürwortet die Landesregierung insoweit eine effektive und zielführende Regulierung dieser Bereiche und setzt die entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften mit Hilfe der LRegB sachgerecht durch.

Wie sie dies bereits im Energiekonzept 2020 deutlich zum Ausdruck gebracht hat, begrüßt die Landesregierung den Wettbewerb unter den Netzbetreibern um Versorgungsnetze sowie ausdrücklich auch den Markteintritt neuer regionaler Wettbewerber. Dabei kann im Einzelfall eine Kooperation kleinerer oder neuer Marktteilnehmer mit erfahrenen und leistungsfähigen etablierten Netzbetreibern sowohl unter technischen als auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll sein.

Das Vorhaben des NEV befindet sich derzeit erst im Planungsstadium. Eine abschließende Bewertung wird erst möglich sein, wenn die konkreten Vorstellungen dazu bekannt sind und die kartellrechtliche Prüfung (siehe zu 6.) abgeschlossen ist.

Es ist außerdem beabsichtigt, nicht zuletzt angesichts der energiewirtschaftlichen Bedeutung der geplanten Unternehmen und der Marktstärke der vorgesehenen Minderheitsgesellschafter, die einschlägigen vertraglichen Regelungen sowie auch die Regelungen innerhalb des NEV einer wettbewerbsrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

5. nach welchem Schlüssel das sich laut Presseinformationen auf 85 Mio. Euro belaufende Eigenkapital des NEV auf die Mitglieder aufteilt;

Zu 5.:

Nach Angaben des NEV setzt sich dessen Vermögen vor allem aus rd. 1,7 Mio. Aktien der EnBW Energie AG und rund 2 Mio. Aktien der Süwag Energie AG zusammen. Die Aktien der Süwag Energie AG sind nicht börsennotiert. Da somit kein aktueller Börsenkurs festgestellt werden könne, könne eine Bewertung der Anteile lediglich im Zusammenhang mit konkreten Veräußerungsabsichten durch Verkäufer und Kaufinteressenten erfolgen. Eine zeitnahe exakte Berechnung des Verkehrswertes des Verbandsvermögens sei aus diesem Grund nicht möglich.

Das Verbandsvermögen stehe allen 168 Mitgliedsstädten und -gemeinden sowie den 9 Mitgliedslandkreisen zu. Es sei als unaufgeteiltes Gemeinschaftsvermögen eines Zweckverbandes nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und damit einer rechtlich eigenständigen Körperschaft des öffentlichen Rechts zu beurteilen. Das Vermögen diene ausschließlich der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes.

6. ob sie die Satzung des NEV, vor allem die §§ 2 Abs. 2 sowie 11 Abs. 2, als mit EU-Recht, insbesondere dem Energiebinnenmarktrecht und speziell der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Stichwort Normenscreening), vereinbar ansieht;

Zu 6.:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Neckar Elektrizitätsverband“ ist unter Berücksichtigung des besonderen Zweckverbandscharakters an kartellrechtlichen Normen, vor allem am Kartellverbot des § 1 GWB zu messen. Einer etwa daneben bestehenden Europarechtswidrigkeit in Form eines Verstoßes gegen europäisches Kartellrecht würde durch die Bestimmung in § 22 GWB, die das Verhältnis von nationalem zu europäischem Kartellrecht festlegt, Rechnung getragen.

Eine kartellrechtliche Vorprüfung des bisher bekannten Sachverhalts hat Anhaltspunkte ergeben, die eine nähere Untersuchung und vertiefte rechtliche Prüfung rechtfertigen. Die Landeskartellbehörde sieht es zunächst als erforderlich an, den Sachverhalt, der sich weit in die Vergangenheit erstreckt, umfassender aufzuklären und darauf aufbauend dann eine abschließende Beurteilung zu treffen.

Der Zweckverband „Neckar-Elektrizitätsverband“ hat zudem zwischenzeitlich angekündigt, ein Rechtsgutachten zur Frage der zwingenden Notwendigkeit von Änderungen der Verbandssatzung einzuholen. Dieses Gutachten und etwa daraus folgende Satzungsänderungen werden im Rahmen der anstehenden Prüfung zu berücksichtigen sein.

Hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Dienstleistungsrichtlinie hat die Verbandssatzung des Neckar-Elektrizitätsverbands das Normenscreening durchlaufen; dieses hat ergeben, dass die Satzung keine Dienstleistungsrichtlinienrelevanz aufweist. Es handelt sich ausschließlich um Normen, die das Kompetenzgefüge zwischen den Mitgliedsgemeinden und dem Zweckverband regeln und nicht um Anforderungen für die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistung im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie.

Die Dienstleistungsrichtlinie ist grundsätzlich verwaltungsorganisationsneutral. Sie lässt die gegebene Zuständigkeitsverteilung in einem Mitgliedsstaat unberührt. Darüber hinaus betrifft die Richtlinie weder die Liberalisierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse noch die Privatisierung öffentlicher Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen.

7. ob sie die Auffassung teilt, dass bisher kein ausreichender Wettbewerb um die auslaufenden Strom- und Gaskonzessionen in Baden-Württemberg existiert (vgl. Anlage 2 a und 2 b der Drucksache 14/4844).

Zu 7.:

Die Landesregierung sieht in den in den Anlagen 2 a und 2 b zur Drucksache 14/4844 dargestellten Ergebnissen der unter den Gemeinden durchgeführten Umfrage keinen Beleg für einen unzureichenden Wettbewerb um Strom- und Gaskonzessionen.

Der Bereich der Konzessionsverträge und Energienetze ist letztlich einem Wettbewerb im eigentlichen Sinne nur beschränkt zugänglich. Wesentliche Parameter wie die Netznutzungsentgelte und auch die Überwachung der technischen Sicherheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, unterliegen einer Regulierung bzw. einer hoheitlich organisierten Überwachung.

Nebenleistungen der Bewerber im Zusammenhang mit dem Abschluss von Konzessionsverträgen sind nur in ganz beschränktem Rahmen zulässig. Darüber hinaus unterliegen die Bereiche des Netzbetriebs einerseits und des Strom- und Gashandels sowie der Stromerzeugung und des Gasimports andererseits einem strengen Erfordernis der Entflechtung. Aus diesem Grund korrespondiert die Funktion des Netzbetreibers nicht mehr unmittelbar mit der Funktion etwa des Grundversorgers. Diesbezügliche Wettbewerbsvorteile entfallen weitgehend auch für Konzernunternehmen.

Für die Abgabe von Angeboten zur Übernahme eines Konzessionsvertrags spielen letztlich auch spezielle, auf den Einzelfall bezogene Überlegungen eine entscheidende Rolle, wie etwa eine regionale Nähe des angestrebten neuen Netzgebiets zu bereits betriebenen Netzen.

Ungeachtet dieser, die Lukrativität des Betriebs neuer Netze einschränkenden Fakten beobachtet das Wirtschaftsministerium sowohl im Rahmen seiner Tätigkeit als Genehmigungsbehörde nach § 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), als Landesregulierungsbehörde sowie im Rahmen von Berichten in den Medien einen zunehmenden und bereits relativ starken Konkurrenzkampf oftmals bereits im Vorfeld der Vergabe auslaufender Konzessionsverträge.

Für die Bewertung dieses Wettbewerbs ist es nach Auffassung der Landesregierung gerade im Bereich der Konzessionsvergabe nicht entscheidend, ob

am Ende des Verfahrens ein neuer Konzessionsnehmer steht. Wettbewerb ist auch dann positiv zu bewerten, wenn das Leistungsspektrum des bisherigen Vertragspartners im Rahmen eines angemessenen Auswahlverfahrens als günstigstes Angebot angesehen wird.

In Vertretung

Dr. Freudenberg
Ministerialdirektor